



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie
im Ausserhumanbereich EKAH**

**Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie
dans le domaine non humain CENH**

3003 Bern, EKAH c/o BAFU

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Abteilung Risikobewertung
rb@blv.admin.ch

Bern, 5. Juli 2017

Toleranz für Spuren von gentechnisch verändertem Raps GT73 (MON-00073-7) in Lebensmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen am 19. Juni 2017 und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die EKAH diskutierte die Dokumente, die vom BLV im Rahmen der Ämterkonsultation vorgelegt wurden, insbesondere den Beurteilungsbericht des BLV zur Lebensmittelsicherheit, an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2017.

Die Kommissionsmitglieder stellen fest, dass die zuständige Beurteilungsstelle des BLV die Beurteilung der EFSA unhinterfragt übernimmt. Diese kritiklose Rezeption von EFSA-Beurteilungen beanstandete die EKAH bereits in früheren Konsultationen zu Toleranzen und Bewilligungen von GV-Lebensmitteln. Es ernsthafte Auseinandersetzung mit den EFSA-Berichten setzt voraus, dass man sich auch mit kritischen Stimmen befasst und nachvollziehbar darlegt, wie man sie bewertet und weshalb. Die Berichte der EFSA zu GT73-Raps wurden und werden innerhalb der EU kontrovers diskutiert. Dies wird im Bericht des BLV nicht erwähnt. Ebenso unerwähnt bleibt, dass Österreich den Import von GT73-Raps zeitweise verboten hatte. Die EKAH würde erwarten, dass das BLV zur Kontroverse der Risikobeurteilung für den Verzehr von GT73-Raps und insbesondere auch zur Begründung des österreichischen Gesundheitsministeriums für das Importverbot von GT73-Raps Stellung nimmt. Der Bericht verschweigt weiter, dass auch Norwegen den Import von GT73-Raps verboten hat. Die EKAH erachtet deshalb den Abschnitt „Bewertung durch ausländische Behörden“ im Bericht des BLV mindestens als intransparent, wenn nicht als irreführend.

Die EKAH ist vom Gesetzgeber beauftragt, im Rahmen des Vollzugs die zuständigen Behörden aus ethischer Sicht zu beraten. Ihr Beratungsmandat bezieht sich dabei auf den gesamten ausserhumanen Bereich. Im vorliegenden Fall muss die EKAH deshalb nicht nur über den Beurteilungsbericht des BLV zur Lebensmittelsicherheit, sondern auch über die Beurteilungsberichte der mitinvolvierten Fachämter BAFU und BLW verfügen. Gerade der Fall von Raps zeigt, wie eng die Gewährleistung der Wahlfreiheit mit der Auskreuzungsproblematik und den Voraussetzungen der Koexistenz verbunden ist. Wie auch aktuelle Monitoringberichte aus der Schweiz zeigen, kann gentechnisch verän-

derter Raps auf mehreren Wegen unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, auch dann, wenn der Raps in der Region nicht angebaut wird. In der Schweiz finden sich an Transportwegen und -umschlagelplätzen sowie bei Verarbeitungsanlagen gentechnisch veränderte Rapspflanzen, auch GT73-Raps. Die damit verbundenen Risiken der Etablierung einer GV-Rapspopulation und der Auskreuzung in nicht gentechnisch veränderte Rapskulturen wie auch in verwandte Wildpflanzen, sind bei einer Risikobeurteilung und damit auch bei einer Beurteilung aus ethischer Sicht in Betracht zu ziehen. Abgesehen davon wird damit auch das Verbot nach Art. 37a GTG, das vom Parlament im Juni 2017 wiederum verlängert wurde, unterlaufen. Eine Toleranz für GT73-Raps lässt sich deshalb auch aus der Perspektive der Lebensmittelsicherheit und der Wahlfreiheit nicht unabhängig von den Auswirkungen auf die Umwelt und die Koexistenz beurteilen.

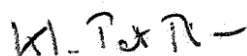
Das Verfahren zur Beurteilung der Toleranz für GT73-Raps zeigt damit exemplarisch, dass die EKAH ihr Mandat allein auf der Grundlage der Unterlagen des BLV nicht erfüllen kann. Die Kommission ist darauf angewiesen, auch die Beurteilungen der anderen Fachämter und deren Basis zu kennen, um zur Vorlage aus ethischer Sicht Stellung nehmen zu können.

Anträge:

- Die EKAH beantragt eine angemessene Fristverlängerung um mindestens 15 Tage nach Vorliegen der Beurteilungen der anderen Fachämter, damit sie ihren Auftrag wahrnehmen und zur Ämterkonsultation Stellung nehmen kann.
- Weiter beantragt die EKAH, dass sich das BLV zur Kontroverse zu den EFSA-Beurteilungen sowie zu den Gründen des Importverbotes in Norwegen äussert und seinen Überlegungen im Rahmen der Ämterkonsultation nachreicht. Wie oben dargelegt, muss sich aufgrund der Eigenschaften von Raps auch eine Beurteilung betreffend Toleranz, nicht nur betreffend einer Zulassung als Lebensmittel, mit diesen kritischen Überlegungen befassen.

Freundliche Grüsse

Für die Eidgenössische Ethikkommission für
die Biotechnologie im Ausserhumanbereich



Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Präsident EKAH



Ariane Willemsen
Geschäftsleiterin EKAH

Kopie: M Beer, V. Dudler, M. Schrott (BLV); F. Schwarz, B. Hitzfeld, A. G. Wüst Saucy, F. Wild, S. Sidler (BAFU); E. Reinhard, M. Hardegger (BLW); Th. Bind (BAG); I. Hunger (EFBS)